



Vereinsatzung

Luftsportfreunde TURA Buderich

Fassung vom 1.Jan.1988

Inkl. Satzungsänderung vom 1. Jan 1991

Inkl. Satzungsänderung vom 1.Jan. 1992

Vereinssatzung

§1

Name und Sitz des Vereins.

Der Verein trägt den Namen

Luftsportfreunde TURA Büderich e.V.

Der vormalige Name "Luftsportfreunde Büderich e.V." wurde um den Zusatz „TURA“ ergänzt, um damit die Verbundenheit zu dem größeren örtlichen Sportverein, der "TURA Turn- und Rasensport 09/15 e.V. Büderich", zu bekunden. Die Luftsportfreunde TURA Büderich sind als selbständiger eingetragener Verein zusätzlich eine angegliederte Abteilung des Vereins "TURA Büderich".

Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch-Büderich.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern des Flugmodellsports.

Zweck des Vereines ist die Förderung des Modellflugsports (Bauen und Fliegen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine geordnete Ausübung des RC-Modellfluges von Motorflugzeugen, Segelflugzeugen und Hubschraubern als Freizeit- und Wettbewerbssport.

Der Verein "Luftsportfreunde TURA Büderich e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen und ideellen Zwecken unter Ausschluss jeglicher politischen, militärischen oder gewerblichen Betätigung; er ist konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuss/Rhein eingetragen.

§3

Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bestrebt ist, den Vereinszweck zu unterstützen und der aktiv Luftsport betreiben will.

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der Zweck und Zielsetzung des Vereins zu fördern wünscht, ohne aktiv am Luftsport teilzunehmen.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich in besonderem Maße um die Luftsportfreunde TURA Buderich oder allgemein um den Luftsport verdient gemacht hat.

Die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Über den Antrag entscheidet bei Bewerbern um die aktive Mitgliedschaft und bei Bewerbern, die förderndes Mitglied oder Ehrenmitglied werden wollen, die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes sind hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse die für Satzungsänderungen getroffenen Bestimmungen in §17 Abs. 2 und 3 der Satzung maßgebend.

Soll ein förderndes Mitglied aufgenommen werden, so legt der erweiterte Vorstand im Einvernehmen mit dem Antragsteller dessen besondere Rechte und Pflichten vor Aufnahme durch Beschluss fest.

Ordentliches Mitglied ist jeder, der den festgesetzten Beitrag und die festgelegten Umlagen entrichtet hat.

Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.

Am Flugbetrieb dürfen nur ordentliche Mitglieder teilnehmen, die nicht länger als 3 Monate mit ihrem Beitrag im Rückstand sind. Bei Beitragsrückstand ruhen nicht die Pflichten des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§5

Aufnahmesperre

Der Vorstand kann, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, vorübergehende Aufnahmesperren aussprechen. Hiervon ausgenommen sind Jugendliche bis zu 18 Jahren, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinszugehörigkeit endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche am Vereinsvermögen. Die bis zur Beendigung der Vereinszugehörigkeit aus der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben bestehen.

§7

Austritt aus dem Verein

Die Erklärung, aus dem Verein auszutreten, hat durch eingeschriebenen Brief dem Geschäftsführer gegenüber zu erfolgen.

Der Austritt ist nur zum letzten Tage jeden Kalendermonats zulässig, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.

§8

Der Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- b) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht binnen 6 Wochen seit Zugang der letzten Aufforderung nachgekommen ist,
- c) gegen die Vereinssatzungen oder Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane erheblich verstößt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem in Betracht stehenden Vereinsmitglied Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber schriftlich oder mündlich wegen der ihm zur Last gelegten Vorwürfe zu rechtfertigen.

Der auf Ausschluss lautende Beschluss ist dem Betroffenen vom ersten Vorsitzenden durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht, gegen den Beschluss innerhalb einer Frist von 1 Monat seit Zugang unter Darlegung von Gründen durch eingeschriebenen Brief beim Vorstand Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit die nächste Mitglieder-Versammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Disziplinarmaßnahmen, die nicht auf den Ausschluss eines Mitgliedes abzielen, können vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden. Diese sind dann angebracht, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Verein nachkommt.

Im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen kann das Ruhen der Mitgliedschaft oder ein Flugverbot angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

Gegen Disziplinarmaßnahmen, die sich bis zu 3 Monaten erstrecken, ist eine Einspruchsmöglichkeit nicht gegeben. Bei Maßnahmen über diesen Bereich hinaus ist, wie bei der Beschlussfassung, über den Ausschluss zu verfahren.

§9

Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und welche Beiträge von den Vereinsmitgliedern zu entrichten sind. Der Beitrag ist per Lastschriftinzugsverfahren 1/4, 1/2 oder jährlich im voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht entbunden.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Fachreferenten
- e) die Leiter von Arbeitsgruppen

§11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister
- e) dem Jugendreferenten
- f) dem Flugplatzverantwortlichen

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB wird gebildet aus

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer

Zur wirksamen Vertretung des Vereins bedarf es lediglich der Mitwirkung von 2 der im vorstehenden Absatz zu a) bis c) genannten Personen.

Der Vorstand wird - mit Ausnahme des Jugendreferenten - durch die ordentliche Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Wahl des Jugendreferenten erfolgt für den gleichen Zeitraum durch die Mitglieder der Jugendgruppe. Wiederwahlen sind zulässig.

Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§12

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand im Sinne von §11 Abs. 1 der Satzung
- b) den Fachreferenten

Die nicht zum Vorstand gehörenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.

§13

Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind entweder vom ersten Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer schriftlich oder mündlich einzuberufen, sobald und sooft das Interesse des Vereins dies erforderlich macht.

Eine Einberufung hat ferner zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des jeweils in Betracht stehenden Gremiums dies mit schriftlicher Begründung beantragen. Die Sitzung soll spätestens 14 Tage nach Eingang der schriftlichen Begründung stattfinden.

Die Einladung zu den Sitzungen soll mit der Tagesordnung mindestens 3 Tage vor dem Termin der Sitzung den Mitgliedern des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes zugehen.

Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden oder durch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes geleitet.

Vorstand und erweiterter Vorstand sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verhandlungsleiters den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter sowie vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§14

Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss im letzten Viertel jeden Kalenderjahres vom ersten Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer schriftlich einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines schriftlichen Antrages von mindestens 10 Vereinsmitgliedern statt.

Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vor dem Sitzungstage zu erfolgen.

Mit der Einberufung ist den Mitgliedern die Tagesordnung der Sitzung bekannt zugeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder durch ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den Vorstandsmitgliedern mindestens 10 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens in einem 4 Wochen später liegendem Termin eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

über die Verhandlung und Beschlussfassungen jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verhandlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss enthalten

- a) den Ort und den Tag der Versammlung
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder
- c) die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung
- d) die Tagesordnung mit der Angabe darüber, ob sie mit der Einberufung zur Versammlung bekannt gegeben worden ist
- e) die Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Versammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt 2 Kassenprüfer für die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres. Die Versammlung beschließt über alle nach der Satzung zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Angelegenheiten, sowie ferner über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Derartige Anträge sind schriftlich bei dem ersten Vorsitzenden einzureichen, und zwar so rechtzeitig, dass eine termingerechte Aufnahme des betreffenden Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung gewährleistet ist.

§15

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit sich aus der Satzung oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Stimmberechtigt sind nur aktive Vereinsmitglieder.

Vereinsmitglieder sind von der Ausübung ihres Stimmrechtes ausgeschlossen, solange sie mit fälligen Beitragszahlungen dem Verein gegenüber länger als 3 Monate im Rückstand sind.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§16

Stimmrecht der jugendlichen Mitglieder

Die bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigten Jugendlichen können unter Leitung des Jugendreferenten, der hierbei nicht mitstimmen darf, Abstimmungen über die besonderen Belange dieser Gruppe durchführen.

Die mit einfacher Mehrheit zu treffenden Beschlüsse werden vom Jugendreferenten dem Vorstand vorgetragen, der dann mehrheitlich über diese Anträge beschließt.

§17

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können bei der Mitgliederversammlung entweder vom Vorstand, vom erweiterten Vorstand oder von mindestens 7 Vereinsmitgliedern durch eingeschriebenen Brief über den Vorstand gestellt werden.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

Ist die Versammlung mangels Anwesenheit der erforderlichen Anzahl von aktiven Mitgliedern nicht beschlussfähig, so kann frühestens zu einem 4 Wochen später liegenden Termin eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§18

Ehrungen

Die Mitgliederversammlung kann mit satzungsändernder Mehrheit einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Daneben kann sie auch ihr geeignet scheinende Ehrungen für besondere Verdienste um den Luftsport vornehmen .

Der Ehrenvorsitzende kann beratend an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.

Ehrenmitglieder können neben natürlichen Personen auch Körperschaften, Vereine, Firmen und andere Personengesamtheiten sein, wenn sie durch eine natürliche Person vertreten werden.

§19

Auflösung des Vereins

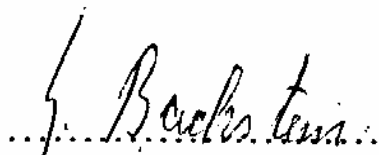
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer besonderen zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend sein.


Ist die Versammlung mangels Anwesenheit der erforderlichen drei Viertel aller aktiven Mitglieder nicht beschlussfähig, so kann frühestens zu einem 4 Wochen später liegenden Termin eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meerbusch, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Modellfluges zu verwenden hat.

Meerbusch-Büderich, den 1.1.1988


.....
1. Vorsitzender


.....
Geschäftsführer

Änderung zur Vereinssatzung vom 01-01.1988

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.11.1990 gelten folgende Satzungsänderungen:

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden und Förderern des Flugmodellsports. Zweck des Vereines ist die Förderung des Modellflugsports (Bauen und Fliegen)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine geordnete Ausübung des RC—Modellfluges von Motorflugzeugen, Segelflugzeugen und Hubschraubern als Freizeit— und Wettbewerbssport. Der Verein "Luftsportfreunde TURA Büberich ev." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen und ideellen Zwecken unter Ausschluss jeglicher politischen militärischen oder gewerblichen Betätigung; er ist konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuss/Rhein eingetragen.

§19 Auflösung des Vereins


Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer besonderen zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend sein.

Ist die Versammlung mangels Anwesenheit der erforderlichen drei Viertel aller aktiven Mitglieder nicht beschlussfähig, so kann frühestens zu einem 4 Wochen später liegenden Termin eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Meerbusch die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Modellfluges zu verwenden hat .

Meerbusch 1, 01.01.1991


.....
Geschäftsführer

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.11.1991 gilt folgende Satzungsänderung

§9 Beiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und welche Beiträge von den Vereinsmitgliedern zu entrichten sind. Der Beitrag ist per Lastschriftinzugsverfahren 1/4, 1/2 oder jährlich im voraus zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht entbunden.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

Meerbusch 1, 01.01.1992



.....
Geschäftsführer